

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz

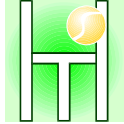
- (1) Der am 28. Juni 1990 gegründete Verein führt den Namen „Herzberger Tennisclub Grün - Weiß e.V.“ und hat seinen Sitz in Herzberg/E. Er wurde am 03. August 1990 ins Vereinsregister eingetragen und trägt die Registriernummer VR 175 (geändert am 12. August 1994).
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des DTB/LSB an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein dient den Mitgliedern der gemeinschaftlichen sportlichen Betätigung vor allem in der Sportart Tennis. Dazu gehören die Teilnahme am Wettkampf- und Freizeitsport, die Förderung des Nachwuchses (die Entwicklung des Kinder- und Jugendsports) und die Wartung und Erhaltung der Tennisanlage.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiterhin dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss und durch Tod.
- (6) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Jahresschluss.



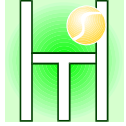
- (7) Mitglieder können vom Vorstand wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens und wegen unehrenhafter Handlungen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss zu laden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung durch die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Bei Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Jahresende und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (6) Bei Verstoß gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden: Verweis oder Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu 12 Wochen oder den Ausschluss.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Personen. Die Funktionen bzw. Verantwortungsbereiche werden in der ersten Vorstandssitzung nach Wahlen festgelegt
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes werden im Schaukasten bekannt gemacht.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein nach außen vertreten und nach Vorstandsbeschlüssen Rechtsgeschäfte für den Verein durchführen. Bei Rechtsgeschäften im Einzelfall von mehr als 5.000 EURO (Fünftausend) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl des Vorstandes sind Kandidaten aufzustellen. Für die Wahl in den Vorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.



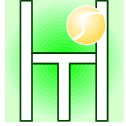
- (5) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl direkt gewählt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Am Ende der Wahlperiode legt der Vorstand Rechenschaft ab.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Beginn der Saison statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 10% der Wahlberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich an den Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Bestätigung von Ordnungen
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch Mitteilung in der Ortspresse mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung zur Abstimmung können bis 7 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.



§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen als Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte am Ende der Wahlperiode die Entlastung des Schatzmeisters und der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür extra einzuberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Herzberg/E, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen und Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind dem Gericht mitzuteilen. Es gilt das Vereinsrecht des bürgerlichen Gesetzbuches. Die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit ihrer anderen Teile.
- (2) Die geänderte Satzung des Vereins in der vorliegenden Fassung ist in der Mitgliederversammlung am 07. Dezember 2001 beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Herzberg, 07. Dezember 2001